

Hinweise zum Thema Förderung von Mieterstromprojekten

Es werden maximal 2000 € pro Anlage gefördert.

Gefördert werden Projekte mit mindestens zwei beteiligten Mietparteien mit Mieterstromzuschlagberechtigung.

Bei Mieterstrom handelt es sich um lokal erzeugten und verbrauchten Strom aus einer Photovoltaikanlage mit einer maximalen Leistung von 100 kWp. Häufig befindet sich diese auf dem Dach eines Wohngebäudes, von wo aus der erzeugte Strom innerhalb des Gebäudes an die Mietenden geliefert wird. Mit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) können nun auch Wohngebäude im selben Quartier, in dem auch das Gebäude mit der Mieterstromanlage liegt, mit dem erzeugten Solarstrom versorgt werden.

Die Grundlagen des Mieterstroms

Damit der lokal erzeugte und verbrauchte Solarstrom auch förderungsfähig im Sinne eines Mieterstromzuschlags ist, müssen nach § 21 Absatz 3 EEG 2021 folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Verbrauch muss innerhalb des Wohngebäudes, wo die Mieterstromanlage installiert ist, oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im selben Quartier, wo das Gebäude mit der Mieterstromanlage liegt, erfolgen.
- Die Mieterstromanlage muss an, auf oder in einem Wohngebäude installiert sein.
- Die Belieferung erfolgt an eine oder eine Letztverbraucherin oder Letztverbraucher (z.B. Mietende) durch den Anlagenbetreiber oder einem Dritten, der vom Anlagenbetreiber beauftragt wurde (Lieferkettenmodell).
- Der Strom wird ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes an Dritte geliefert.

Das Mieterstrommodell ist so aufgebaut, dass Akteure wie folgt beteiligt sind:

- Vermietende / Immobilienunternehmen für die Bereitstellung von Flächen zur Nutzung einer PV-Anlage,
- Energieversorger für die Umsetzung, den Betrieb der Anlage und die Vermarktung des Stroms und
- Bewohner und Bewohnerinnen als Verbrauchende des Mieterstroms.

Mieterstrom Voraussetzungen:

Folgende drei Punkte stellen für Mieterstrom Voraussetzungen dar:

1. Der Verbrauch muss innerhalb des Wohngebäudes, wo die Mieterstromanlage installiert ist, oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im selben Quartier, wo auch das Gebäude mit der Mieterstromanlage liegt, erfolgen.
2. Belieferung an Dritte (Endverbraucher).
Strom wird durch einen Anlagenbetreiber oder einen Dritten ohne Netznutzung an Endverbraucher geliefert.
3. Die Mieterstromanlage muss auf, in oder an einem Wohngebäude installiert sein und 40 Prozent der Gebäudefläche muss dem Wohnen dienen.
Häufig befindet sich die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohngebäudes, um von dort aus den erzeugten Strom innerhalb des Wohngebäudes an die Mieter zu liefern. Die Nutzung des überschüssig erzeugten Stroms obliegt dem Anlagenbetreiber. Dieser hat die Möglichkeit, den zu viel erzeugten Strom zwischenspeichern oder als Überschussstrom in das jeweilige Verteilernetz des örtlichen Netzbetreibers einzuspeisen.